

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des
Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

| Regelungen | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---|---|---|--------------------------|
| § 1 Absatz 1 Satz 1 | Unterlassen des Aufsuchens der Haupt- oder Nebenwohnung oder einer anderen die Absonderung ermöglichenden Unterkunft auf direktem Weg | Ein- oder Rückreisende | 200 – 2 000 |
| § 1 Absatz 1 Satz 1 | Unterlassen der Absonderung | Ein- oder Rückreisende | 500 – 3 000 |
| § 1 Absatz 1 Satz 2 | Empfang von Besucherinnen oder Besuchern | Ein- oder Rückreisende | 100 – 1 000 |
| § 1 Absatz 2 | Nicht unverzügliche Information des zuständigen Gesundheitsamts | Ein- oder Rückreisende | 100 – 2 000 |
| § 2 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 | Unterlassung des Verlassens des Landes Brandenburg auf direktem Weg | Durchreisende | 200 – 2 000 |
| § 2 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1 | Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung | Dienstherr, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, Auftraggeberin oder Auftraggeber oder Bildungseinrichtung | 150 – 2 500 |
| § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 | Unterlassung gruppenbezogener betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe | Arbeitgeberin oder Arbeitgeber | 300 – 3 000 |
| § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 | Verlassen der Unterkunft | Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer | 500 – 3 000 |

| | | | |
|---------------------|---|--------------------------------|-------------|
| § 2 Absatz 6 Satz 2 | Unterlassung der Anzeige der Arbeitsaufnahme bei dem zuständigen Gesundheitsamt | Arbeitgeberin oder Arbeitgeber | 100 – 2 000 |
| § 2 Absatz 8 Satz 2 | Unterlassung des unverzüglichen Aufsuchens einer Ärztin, eines Arztes oder eines Testzentrums | Ein- oder Rückreisende | 500 – 3 000 |
| § 3 Absatz 2 | Unterlassung des unverzüglichen Aufsuchens einer Ärztin oder eines Arztes oder eines Testzentrums | Ein- oder Rückreisende | 500 – 3 000 |